



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- DURCHGÄNGE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN

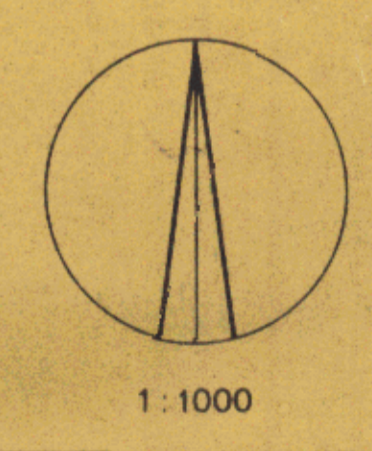
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

- RH REIHENHÄUSER
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- GAK GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

- VORHANDENE BAUTEN

Inspektions für LP.
Ua



Gesetz
über den Bebauungsplan Heimfeld 7
Vom 14. März 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 7 für das Plangebiet Elfenbein-Pferdeweg - Haakenstraße - Thibstraße - Denickestraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgesetzt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsultieren für jedermann einsehbar.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werkstätten sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Feuerbestattung des ersten Übergabens zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der StraÙe unzulässig.

2. Im Sondergebiet Läden öffentlicher Benutzung sind nur Einzel- und Doppelkassen zulässig.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmeweise können Schenk- und Spielwindauffen zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Carportflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Carport und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Ratbeschluss vom 1. Seite 219) im Wohngebiet Sondergebiet Läden und zwar in erster Linie für die Sondergebiet Läden und dann die angrenzenden Straßenflächen dürfen als Einstellplätze und als Carport unter Einhaltung der in der Verordnung über Carport und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Ratbeschluss vom 1. Seite 219) festgesetzten Bestimmungen als Carport unter Einhaltung der in der Verordnung über Carport und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Ratbeschluss vom 1. Seite 219) festgesetzten Bestimmungen zulässig sein.

5. Das folgende Gelände erfüllt die Befehle der Feuer- und Hanselstadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauverordnungen) vom 26. Juni 1962 (Ordnungsblatt I Seite 229) sowie die Baupolizeiverordnungen für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 1. Juni 1965 (Ordnungsblatt I Seite 229) sowie die bürgerlichen Landesgesetze 31302-41 insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Vom 14. März 1966
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
HEIMFELD 7

AUF GRUND DES BAUGESAMENSETZES
VOM 23. JUNI 1962 (RUBR. 5347)

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 711

HAMBURG, DEN 23.2.66
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Beauftragter

Freie und Hansestadt Hamburg
Beauftragter
Landesplanung

Hamburg, den 21. 4. 1966
Freie und Hansestadt Hamburg
Beauftragter
Landesplanung
Hamburg 10, Rothenburgschloß 1

Festgestellt durch Verordnungs-Gesetz
vom 23. März 1966 (Ordnungsblatt I Seite 229)
In Kraft getreten am 23. März 1966

Archiv Nr. 23061

HEIMFELD 7

Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 9

Vom 14. März 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 9 für das Plangebiet Schloßmühlendamm — Buxtehuder Straße — Großer Schippsee — Küchgarten (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur unterhalb der Traufe zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tank-

stellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Heimfeld 7

Vom 14. März 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 7 für das Plangebiet Eißendorfer Pferdeweg — Haakestraße — Thörlstraße — Denickestraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im zweigeschossigen Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der

Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Vom 14. März 1966

Der Senat